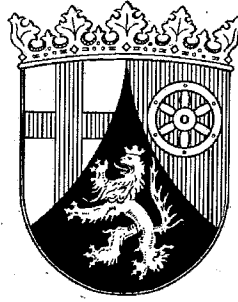


8 K 2186/17.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des



- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Keienborg, Friedrich-Ebert-
Straße 17, 40210 Düsseldorf,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (Iran)

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. August 2018 durch

Richterin am Landgericht von Ungern-Sternberg als Berichterstatterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des entgegenstehenden Bescheides vom 30.01.2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckungsfähigen Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der am [REDACTED] 1990 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger und hat die belutschische Volkszugehörigkeit, reiste am 01.11.2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 10.10.2016 einen Asylantrag.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt am 02.12.2016 gab der Kläger an, er habe in einer Vorlesung an der Universität in alkoholisiertem Zustand den Staat und den Leiter der Universität stark und heftig kritisiert bzw. beleidigt. Die Polizei sei gekommen und er sei verhört und geschlagen und für einen Tag inhaftiert worden. Vor Gericht habe er sich zur Kooperation mit den Behörden verpflichten müssen und sei dann auf Kautionsfreigabe freigelassen worden. Er habe eine Vorladung zu einer Gerichtsverhandlung erhalten, als er schon in Deutschland gewesen sei. Man habe ihm gesagt, er dürfe nicht weiterstudieren.

Der kriminelle Händler, der ihm den Alkohol verkauft hatte, und das iranische Regime hätten ihn bedroht.

Er habe auch im August 2016 an einer Demonstration vor dem Konsulat in Frankfurt teilgenommen und dort Forderungen (u.a. zur Freilassung von Gefangenen) an den iranischen Staat verlesen. In Deutschland sei er von Freunden gefragt worden, ob er sich in der Partei Belutschistan Volkspartei engagieren wolle.

Mit Bescheid vom 30.01.2017 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1), die Asylanerkennung (Ziff. 2) sowie die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Ziff. 3) ab, stellte fest, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG lägen nicht vor (Ziff. 4), und drohte dem Kläger die Abschiebung in den Iran an (Ziff. 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

In dem Bescheid heißt es unter anderem: Das Vorbringen des Klägers sei nicht glaubhaft; es sei detailarm, vage und oberflächlich. Die zeitlichen Abläufe seien nicht nachvollziehbar (S. 4 unten). Auch habe er keine Dokumente zum Gerichtsverfahren vorlegen können.

Das exilpolitische Engagement des Klägers sei nicht ernsthaft. Er sei nach eigenen Angaben kein richtiges Mitglied der Partei, sondern habe sich lediglich bei einem Treffen in eine Liste eingetragen.

Zur Begründung seiner fristgerecht erhobenen Klage beruft sich der Kläger darauf, wegen seines Vortrags bei der Demonstration in Frankfurt sei er in Gefahr. Der iranische Staat überwache solche Aktivitäten genau.

Zudem drohe ihm Gefahr, da er als Sunnit geboren, nun aber konfessionslos sei. Er sei daher vom Islam abgefallen.

Der Kläger legt auch eine Gerichtsvorladung aus dem Iran und Lichtbilder von weiteren Demonstrationen in Deutschland sowie Internetlinks vor (Anlagen zum Schriftsatz vom 06.08.2018).

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.01.2017 zu verpflichten;

ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise ihm subsidiären Schutz i.S. von § 4 AsylVfG zuzuerkennen,

sowie weiter hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid Bezug.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten und Unterlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berichterstatterin konnte mit Einverständnis der Beteiligten gem. § 87a Abs. 2, Abs. 3 VwGO über die Klage auch ohne Anwesenheit eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, da diese hierüber ordnungsgemäß belehrt worden ist, § 102 Abs. 2 VwGO.

Die zulässige Klage ist auch begründet, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

A. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG).

1. Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist. Hiernach ist Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juni 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), BGBl. 1953 II S. 560) unter anderem, wer sich wegen begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Diese Voraussetzungen liegen vor.

a. Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK) keine Abweichung zulässig ist, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

b. Zwischen den in den § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen und den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründen muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen. Den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Verfolgungsgrund der *politischen Überzeugung* konkretisiert § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG dahingehend, dass hierunter insbesondere zu verstehen ist, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist. Bei allen genannten Verfolgungsgründen ist gemäß § 3b Abs. 2 AsylG bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen. Es genügt vielmehr, dass ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

c. Nach § 3c AsylG kann eine Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, es sei denn, es besteht

eine inländische Fluchtalternative (sog. „interner Schutz“). Diese ist nach Maßgabe des § 3e Abs. 1 AsylG zu bestimmen und führt zur Nichtanerkennung des Ausländers als Flüchtling, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und wenn er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

d. Ob eine Verfolgung droht, ist anhand einer Prognose zu beurteilen, die sich nach dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit richtet. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Klägers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Beschluss vom 7. Februar 2008 – 10 C 33.07 – EZAR NF 60 Nr. 6, S. 18; BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 10.10 – juris, Rn. 19).

Reist ein Ausländer vorverfolgt ein, ist Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU – Qualifikationsrichtlinie – zu beachten. Danach weist eine Vorverfolgung ernsthaft darauf hin, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist, wenn nicht stichhaltige Gründe etwas anderes ergeben. Dies führt zu einer tatsächlichen Vermutung, dass sich frühere Handlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden (BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 – 10 C 52.07 –, juris, Rn. 29).

Die bereits erlittener Verfolgung gleichzustellende unmittelbar – d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit – drohende Verfolgung setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss (BVerwG, Urteil vom 24. November 2009 – 10 C 24/08 –, juris, Rn. 14).

Dabei muss sich das Gericht auch hier die volle Überzeugung von der Wahrheit des behaupteten individuellen Schicksals verschaffen, aus dem die Furcht vor Verfolgung hergeleitet wird. Wegen der häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten kann hierfür allerdings schon allein der eigene Tatsachenvortrag des Ausländers genügen. Fehlen andere Beweismittel, muss sich der Richter schlüssig werden, ob er dem Ausländer glaubt. Daran kann er sich wegen erheblicher Widersprüche oder Unstimmigkeiten des Asylbewerbers gehindert sehen, es sei denn, die Widersprüche und Unstimmigkeiten können überzeugend aufgelöst werden (BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 – 9 B 239.89 –, juris, Rn. 3).

2. Ausgehend von diesen Grundsätzen ist der Kläger Flüchtling i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG. Denn ihm droht die Anwendung physischer Gewalt durch die iranischen Sicherheitskräfte.

Es kann an dieser Stelle offenbleiben, ob dem Kläger wegen der von ihm geschilderten Vorfälle in der Universität oder wegen seiner atheistischen Überzeugung, die er gut nachvollziehbar dargelegt hat, Verfolgung im Iran droht. Denn die in Deutschland erfolgte exilpolitische regimekritische Betätigung des Klägers reicht hier bereits aus, um eine Verfolgungsgefahr zu begründen.

Diese kommt grundsätzlich als Nachfluchtgrund i.S.d. § 28 Abs. 1a AsylG in Betracht. Nach § 28 Abs. 1a AsylG genügt jeder, auch selbstgeschaffene, subjektive Nachfluchtgrund, sofern sich nicht aus § 28 Abs. 2 AsylG etwas anderes ergibt.

Nach der Rechtsprechung ist – allgemein – maßgeblich für eine beachtlich wahrscheinliche Verfolgungsgefahr darauf abzustellen, ob die im Asylverfahren geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten als untergeordnete Handlungen eingestuft werden, die den Betreffenden nicht als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner in Erscheinung treten lassen oder umgekehrt. Die Gefahr politischer Verfolgung wegen exilpolitischer Aktivitäten ist anzunehmen, wenn ein iranischer Bürger bei seinen Aktivitäten besonders hervortritt und sein gesamtes Verhalten ihn den iranischen Stellen als ernsthaften, auf die Verhältnisse im Iran einwirkenden Regimegegner erscheinen lässt (vgl. etwa m.w.N. OVG NRW, Beschluss v. 16. Januar 2017 – 13 A 1793/16.A – juris; BayVGH, Beschluss v. 29. Juli 2013 – 14 ZB 13.30084 – juris, Rn. 4; VG Stuttgart, Urteil v. 15.2.2016 – A 11 K 1658/15 – juris, Rn. 33). Einer realen Gefährdung bei einer Rückkehr nach Iran setzen sich nach den vorliegenden Erkenntnisquellen führende Persönlichkeiten der Oppositionsgruppen aus, die öffentlich und öffentlichkeitswirksam in Erscheinung treten und zum Sturz des Regimes aufrufen. Dabei haben jedenfalls im Ausland lebende prominente Vertreter im Iran verbotener Oppositionsgruppen im Fall einer Rückführung mit sofortiger Inhaftierung zu rechnen (siehe etwa Österreich: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Iran, 31.03.2016, S. 82).

Gemessen daran besteht für den Kläger aufgrund des Gesamtbilds seiner Aktivitäten in Deutschland Verfolgungsgefahr. Er ist nach der Einschätzung des Gerichts in exponierter Position als Kritiker des Regimes erkennbar und identifizierbar derart in die Öffentlichkeit getreten, dass er mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von den iranischen Behörden und Sicherheitskräften erkannt

und identifiziert worden ist und zudem wegen der von ihm ausgehenden Gefahr ein Verfolgungsinteresse des iranischen Staates besteht.

Der Kläger ist nach seiner glaubhaften und detaillierten Schilderung im Termin Mitglied der Belutschanischen Volkspartei und hat nicht nur an mehreren Demonstrationen gegen Menschenrechtsverletzungen im Iran, im Besonderen gegen die Diskriminierung der Belutschen durch das iranische Regime, teilgenommen, sondern auch im Rahmen zweier Demonstrationen – nämlich in Berlin und Frankfurt am Main - Reden gehalten und sich damit eindeutig in einer exponierten Position gegen das iranische Regime gewendet. Er hat die Demonstrationen nicht als einfacher Teilnehmer besucht, sondern sie mitgestaltet. Weiter nahm er als Vertreter seiner Partei an Konferenzen des iranischen demokratischen Rates am 18.11.2017 und 15.07.2018 in Köln teil (The Council of Iranian Democrates). Zudem wirbt er auf bei Twitter auf seiner persönlichen Seite für seine Partei und deren Ziele.

Seine Handlungen sind nach dem Gesamteindruck des Gerichts nicht als untergeordnete Handlungen einzustufen.

Nach dem persönlichen Eindruck, den der Kläger in der mündlichen Verhandlung hinterlassen hat, treffen seine Angaben zu seinem exilpolitischen Wirken zu. Er konnte im Einzelnen zu Teilnehmerzahlen und Orten wie auch sonstigen Einzelheiten der Demonstrationen und seiner Wortbeiträge Auskunft geben und hat sich als sehr ernsthafter und überzeugter Regimegegner und Anhänger der Belutschanischen Volkspartei präsentiert. Seine Schilderungen decken sich auch mit den von ihm vorgelegten Lichtbildern u.a. der Demonstrationsteilnahmen (Anlagen zum Schriftsatz vom 06.08.2018, Bl. 67ff. GA) und Ausdrucken von Internetseiten bei YouTube (Filme der Demonstrationen).

Jedenfalls wegen der Präsentation auf der Twitter-Seite im Internet ist er auch für die iranischen Sicherheitsbehörden ohne Weiteres identifizierbar.

Diese Möglichkeit der Identifizierung deckt sich auch mit der Erkenntnislage über den Iran. Es ist allgemein bekannt und unstrittig, dass iranische Geheimdienste seit Jahren die exilpolitischen Aktivitäten von Iranern im Ausland beobachten und systematisch erfassen (SFH-Länderanalyse Iran, Rückkehrgefährdung für AktivistInnen und andere Mitglieder exilpolitischer Organisationen – Informationsgewinnung iranischer Behörden, 04.04.2006).

Die Polizei unterteilt sich in Kriminalpolizei, Polizei für Sicherheit und öffentliche Ordnung (Sittenpolizei), Internetpolizei, Drogenpolizei, Grenzschutzpolizei, Küstenwache, Militärpolizei, Luftfahrtpolizei, eine Polizeispezialtruppe zur Terrorbekämpfung und Verkehrspolizei. Die Polizei hat auch einen eigenen Geheimdienst.

Eine Sonderrolle nehmen die Revolutionsgarden (*Sepah-e Pasdaran-e Enghelab-e Islami*) ein, deren Auftrag formell der Schutz der Islamischen Revolution ist. Als Parallelarmee zu den regulären Streitkräften durch den Staatsgründer Khomeini aufgebaut, haben sie neben ihrer herausragenden Bedeutung im Sicherheitsapparat im Laufe der Zeit Wirtschaft, Politik und Verwaltung durchsetzt und sich zu einem Staat im Staate entwickelt. Militärisch kommt ihnen eine höhere Bedeutung als dem regulären Militär zu. Sie verfügen über eigene Gefängnisse und eigene Geheimdienste sowie engste Verbindungen zum Revolutionsführer.

Organisatorisch den Pasdaran unterstellt ist die sog. *Bassij-Bewegung*, ein paramilitärischer Freiwilligenverband, dem auch Frauen angehören. Das Ministerium für Information ist als Geheimdienst (*Vezerat-e Etela'at*) mit dem Schutz der nationalen Sicherheit, Gegenspionage und der Beobachtung religiöser und illegaler politischer Gruppen beauftragt. Aufgeteilt ist dieser in den Inlandsgeheimdienst, Auslandsgeheimdienst, Technischen Aufklärungsdienst und eine eigene Universität.

Dabei kommt dem Inlandsgeheimdienst die bedeutendste Rolle bei der Bekämpfung der politischen Opposition zu. Der Geheimdienst tritt bei seinen Maßnahmen zur Bekämpfung der politischen Opposition nicht als solcher auf, sondern bedient sich überwiegend der Sicherheitskräfte und der Justiz. Das reguläre Militär (Artesh) erfüllt im Wesentlichen Aufgaben der Landesverteidigung und Gebäudesicherung.

Neben dem „Hohen Rat für den Cyberspace“ beschäftigt sich die iranische Cyberpolice mit Internetkriminalität mit Fokus auf Wirtschaftskriminalität, Betrugsfällen und Verletzungen der Privatsphäre im Internet sowie der Beobachtung von Aktivitäten in sozialen Netzwerken und sonstigen politisch relevanten Äußerungen im Internet. Sie steht auf der EU-Menschenrechtssanktionsliste (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 02.03.2018, S. 7).

Da nach alledem eine Verfolgungsgefahr wegen exilpolitischer Tätigkeit des Klägers gegeben ist, kommt es nicht auf die Frage an, ob der Kläger bereits vorverfolgt aus dem Iran ausgereist ist.

B. Da die Klage hinsichtlich des Hauptantrages begründet ist, musste das Gericht über die Hilfsanträge nicht mehr entscheiden. Gleichwohl sind die unter Ziff. 3 und

4 des Bescheids getroffenen Regelungen aufzuheben, um den insoweit bestehenden Rechtsschein zu beseitigen. Ferner kann die unter Ziff. 5 des Bescheids getroffene Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AsylG keinen Bestand haben. Schließlich ist mit der Aufhebung der Abschiebungsandrohung auch die Grundlage für die unter Ziff. 6 des Bescheids ausgesprochene Befristung entfallen (vgl. § 11 Abs. 2 S. 4 AufenthG). Sie ist ebenfalls aufzuheben, um den Rechtsschein eines bestehenden Einreise- bzw. Aufenthaltsverbotes zu beseitigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

von Ungern-Sternberg

von Ungern-Sternberg



Beglaubigt

McElhanev

Svenja McElhanev, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle